



Grenzgänger Information für Arbeitnehmer

Wir finden für Sie die beste Lösung im "Rundum - Absicherungs - Dschungel"



Markgräfler

VERSICHERUNGSZENTRUM

*gut beraten ...
Feßler*

Feßler GmbH
Zollstraße 14/1 • 79576 Weil am Rhein
Tel.: 07621 - 72030 • Fax: 07621 - 798394
versicherungsmakler@fessler-weil.de

www.markgraefler-versicherungszentrum.de
www.facebook.com/versicherungsmakler.fessler

PROFESSIONELLE BETREUUNG FÜR GRENZGÄNGER

Das von Inhaber Hans-Georg Feßler geführte Markgräfler Versicherungszentrum ist seit über 35 Jahren in der Beratung von Arbeitnehmern, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten (Grenzgänger) tätig. Wir wissen, wie verwirrend die gesetzlichen Bestimmungen und die verschiedenen Sozialsysteme beider Länder für den Grenzgänger sind. Mit unserer langjährigen Praxis helfen wir Ihnen gerne, Licht ins Dunkel zu bringen. Diese Grenzgänger-Broschüre soll Ihnen zu wichtigen Fragen die ersten Informationen geben. In einem kostenlosen, persönlichen Gespräch kann auf die individuellen Gegebenheiten genau eingegangen werden. Nutzen Sie unser Angebot.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Neuanfang in der Schweiz und die anstehenden Entscheidungen alles Gute.

WIR SIND VERSICHERUNGSMAKLER

- Sie werden von uns kostenlos, neutral und ungebunden beraten
- Wir stehen auf Ihrer Seite und vertreten nicht die Interessen von Versicherungsgesellschaften (Gegenteil von Versicherungsvertretern)
- Wir haben Kooperationen mit über 100 Versicherungsgesellschaften für Sie zur Auswahl
- Sie wählen das für Sie passende Produkt aufgrund eines umfangreichen Vergleichs der Leistungen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften
- Sie können bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert sein und haben jeweils uns als Ansprechpartner
- Alles aus einer Hand – Wir verfügen über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Versicherungsberatung

UNSERE UNGEBUNDENHEIT - IHR FINANZIELLER VORTEIL

Kostenlose und unverbindliche Beratung zu allen Versicherungen

Versicherungsvergleiche aller namhaften Anbieter und Testsieger

Vorsorgeanalyse und Berechnung von Versorgungslücken

Regelmäßige Kontrolle der bestehenden Tarife und Verträge

VERSICHERUNGEN SIND VERTRAUENSACHE

WISSENSWERTES FÜR GRENZGÄNGER



- Seit dem 1. Juni 2002 genießen EU / EFTA- Bürger umfassende berufliche und geografische Mobilität. Der Grenzgänger verfügt über den freien Wechsel des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle und / oder des Berufs. Die ehemaligen Grenzzonen wurden aufgehoben, eine Grenzgängertätigkeit ist nunmehr auf dem gesamten Gebiet der Schweiz möglich.
- Wer als EU / EFTA- Bürger eine Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten in der Schweiz ausübt, braucht eine Arbeitsbewilligung oder die Zusicherung des Amtes, dass diese erteilt wird. Ohne die gültige Bewilligung oder Zusicherung ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit strafbar. Informationen zu den verschiedenen Bewilligungen finden Sie auf unserer Homepage.
- Grundsätzlich wird die Grenzgängerbewilligung und deren Erneuerung vom Arbeitgeber beantragt.
- Die Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Die Bewilligung ist für fünf Jahre gültig, wenn der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet vereinbart wurde.
- Grenzgänger müssen mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz zurückkehren
- Nicht vergessen: Grenzgänger, die unter der Woche in der Schweiz wohnen, sollten sich in der Schweiz bei der örtlichen Gemeinde melden.
- Sämtliche Änderungen der in der Bewilligung aufgeführten Angaben des Grenzgängers müssen schnellstmöglich den zuständigen Behörden gemeldet werden (Personalien, Wohnsitz- und Stellenwechsel etc.).
- Für Überlandchauffeure und Lehrlinge gelten besondere Bestimmungen. Auskünfte erteilen die zuständigen kantonalen Behörden.

WAS ÄNDERT SICH BEIM GRENZGÄNGER

- Rentenversicherung in der Schweiz AHV/IV
- Zusätzliche betriebliche Rentenversicherung (Pensionskasse) BVG
- Unfallversicherungspflicht für Beruf und Freizeit NBU
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der Schweiz ALV, Leistung in Deutschland
- Krankenversicherungspflicht in der Schweiz KVG
Befreiung für deutsche Grenzgänger möglich
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht automatisch geregelt
- Girokonto bei einer Schweizer Bank

ALS GRENZGÄNGER HABEN SIE 3 MÖGLICHKEITEN EINER KRANKENVERSICHERUNG

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG SCHWEIZ NACH KVG

ca. 230 – 400 Euro monatlich (je nach Alter und Leistung)



Als Grenzgänger in die Schweiz besteht nach dem bilateralen Abkommen grundsätzlich in der Schweiz die Krankenversicherungspflicht, sofern sich der Grenzgänger nicht durch sein Optionsrecht von der Versicherungspflicht befreien lässt. Die Entscheidung für diese Variante der Krankenversicherung ist während der gesamten Grenzgängertätigkeit unwiderruflich! Ein Wechsel in eine andere Variante ist ausgeschlossen. Ausnahmen: Bei Familienstandänderung (z.B. Heirat oder Geburt eines Kindes) kann der Grenzgänger sich innerhalb von drei Monaten ab Eintritt der geänderten Familienverhältnisse von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Das Optionsrecht kann allerdings nur einmal angewandt werden und ist danach unwiderruflich.

Neben den Versicherungsleistungen in der Schweiz erhält der Grenzgänger ein Formular E106. Damit erhält der Grenzgänger über eine deutsche gesetzliche Krankenkasse seiner Wahl medizinische Kassenleistungen in Deutschland. Der Beitrag wird lohnunabhängig an die Schweizer Krankenkasse entrichtet. Bei Leistungsbezug in der Schweiz bezahlen Sie eine fixe Jahresfranchise von ca. 300 CHF plus 10% Selbstbehalt pro Rechnung (max. ca. 700 CHF pro Jahr). Bei Leistungsbezug in Deutschland bezahlen Sie Medikamentenzuzahlungen, sowie weitere deutsche kassentypische Zuzahlungen.

Empfehlenswert ist die Ergänzung der Pflegeversicherung. Nach KVG sind bei der Schweizer Pflegeversicherung nur Sachleistungen und keine Geldleistungen enthalten.

GESETZLICHE KRANKENKASSE DEUTSCHLAND (GKV)

ca. 18% vom Bruttoeinkommen (max. ca. 820 EUR) monatlich



Sofern der Grenzgänger von seinem Optionsrecht Gebrauch macht und sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lässt, kann die Krankenversicherung in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen werden. Der Beitrag richtet sich nach dem derzeit gültigen Beitragssatz. Der Beitrag ist lohnabhängig und muss ohne Arbeitgeberanteil allein getragen werden und kann somit sehr teuer werden. Ehepartner und Kinder sind kostenfrei mitversichert und die Pflegeversicherung ist im Beitrag inklusive. Sie haben in dieser Variante nicht die Möglichkeit, sich in der Schweiz medizinisch behandeln zu lassen.

PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG DEUTSCHLAND (PKV)

Ca. 150 – 600 Euro monatlich (je nach Alter, Leistung und Selbstbeteiligung)



Die private Krankenversicherung richtet sich an Grenzgänger, die eine leistungsstarke Absicherung wünschen und ihren Versicherungsschutz gerne selbst gestalten und, anders als in der gesetzlichen Krankenkasse, auch dauerhaft garantiert haben möchten. Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und Gesundheitszustand sowie nach den versicherten Leistungen und dem frei wählbaren jährlichen Selbstbehalt. Die Pflegeversicherung ist inklusive, ebenso wie die Behandlung als Privatpatient. Auch ist es möglich medizinische Behandlungen in der Schweiz einzuschließen.

Die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gerne helfen wir Ihnen auch auf diesem Weg.

KRANKENTAGGELD KTG

Sind durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeiten bestimmt, so ist der gesetzlich geregelte Anspruch auf Krankentagegeld in der Schweiz nach Art. 324a OR folgendermaßen geregelt:

- Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit
- im ersten Jahr der Beschäftigung ab dem 4. Monat mindestens 3 Wochen Lohnfortzahlung
- Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr für eine angemessene längere Zeit nach Länge des Arbeitsverhältnisses und den dazu führenden Umständen eine Lohnfortzahlung

Daher sollte vor Unterschrift des Arbeitsvertrages die Regelung vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag geprüft werden. Oft hat der Arbeitgeber aber eine Krankentagegeldversicherung für seine Arbeitnehmer abgeschlossen. Hierbei kann der Arbeitnehmer an den Zahlungen der Beiträge beteiligt sein.

Klären Sie die Krankentagegeldregelung unbedingt mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber. Sollte ein ungenügender Schutz bestehen, so beraten wir Sie gerne, damit es auch bei Krankheit keine Sorgen gibt.

PFLEGEVERSICHERUNG

In der obligatorischen Grundversicherung nach KVG stehen Ihnen im Pflegefall keine Geldleistungen zur Verfügung. Mit der Registrierung mittels E106 bei einer Krankenkasse in Deutschland haben Sie Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland. Dies umfasst Sachleistungen bei häuslicher Pflege sowie bei teil- oder vollstationärer Pflege und Kurzzeitpflege. Empfehlenswert ist eine Pflege- Zusatzversicherung in Deutschland, damit Sie auch die in Deutschland üblichen Geldleistungen für Pflege erhalten.

ZAHN- UND STATIONÄRE ZUSATZVERSICHERUNG

Die jeweilig vorgesehenen Grundleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungs-Varianten (Schweiz oder Deutschland) können für Ihre Rundumversorgung durch Zusatzversicherungen optimal verbessert werden.

Mit einer Zahnzusatzversicherung können Sie die Leistungen ergänzen, die Versorgungslücke verkleinern und die Eigenbeteiligung für Zahnersatz erheblich senken.

Eine stationäre Zusatzversicherung bietet Ihnen die Unterbringung im 1- oder 2 -Bettzimmer sowie die Chefarzt-Behandlung und somit eine erhebliche Verbesserung der gesetzlichen Leistungen, welche sind:

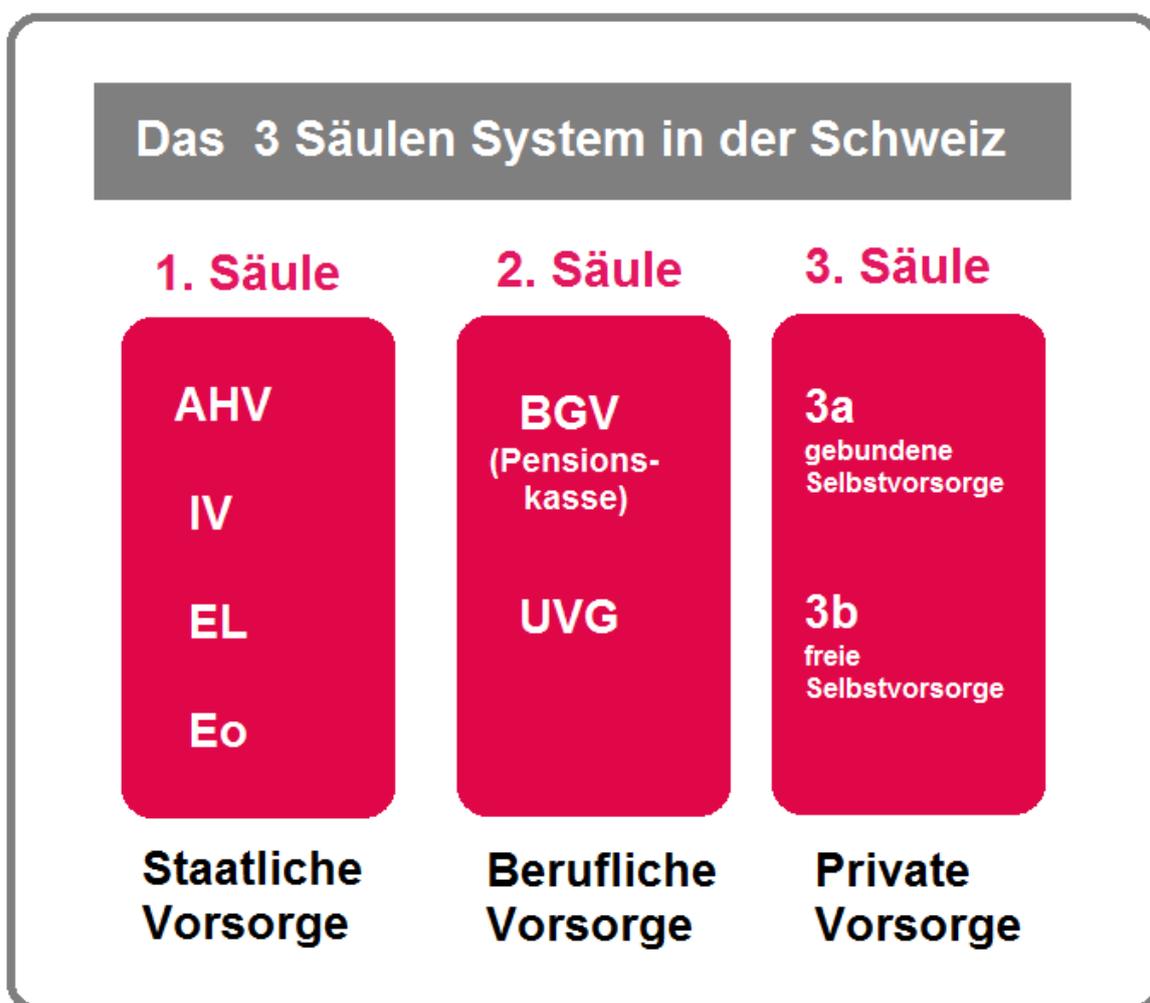
- Mehrbettzimmer in der allgemeinen Pflegeklasse
- Behandlung/Operation durch den diensthabenden Arzt
- ggf. Zuzahlungen
- keine richtige Krankenhauswahl (z. B. wegen moderner Behandlungs- und Operationsmethoden)

ALTERSVORSORGE

Jeder **Grenzgänger** sowie auch **Aufenthalter** zahlt ebenso wie die Schweizer Arbeitnehmer die gesetzlichen Sozialabgaben und somit auch in das Schweizer Rentensystem ein. Die Sozialversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Der Arbeitgeber führt die Beiträge ab. Mit dem 13. Monat Beschäftigung in der Schweiz sind die Rentenansprüche in der Schweiz erworben. Die Beiträge in das Rentensystem (AHV und BGV) dürfen als Sonderausgaben bei der Steuererklärung angegeben und abgesetzt werden. Das gilt unter bestimmten Umständen auch für die Schweizer Arbeitgeberzahlungen.

Das **Schweizer Rentensystem** sieht ähnlich wie das Deutsche Rentensystem drei Säulen vor. Es wird zwischen der verpflichtenden staatlichen Vorsorge der (AHV) Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge über den Arbeitgeber (BGV) unterschieden, die je nach Jahreseinkommen (über 21.150 CHF) ebenfalls verpflichtend ist. Die dritte Säule ist die private Vorsorge und besteht aus der gebundenen 3a und der freien 3b Vorsorge. Diese private in der Schweiz geförderte Vorsorge ist nur für Aufenthalter möglich, dann aber auch sinnvoll.

Für Grenzgänger gibt es keine Förderung der dritten Säule in der Schweiz. Diese haben die Möglichkeit in Deutschland die dritte Säule steuerbegünstigt aufzubauen.



*AHV - Alters- und Hinterlassenenversicherung / *IV – Invalidenversicherung / *EL – Ergänzungsleistungen
*EO –Erwerbsausfallversicherung / *BGV – Pensionskasse / *UVG – Unfallversicherung

INVALIDITÄTSVERSICHERUNG (IV)

Die Invaliditätsversicherung (IV) ist wie die AHV eine obligatorische Versicherung. Sie dient dem Ziel, den Versicherten mit Eingliederungsmaßnahmen oder Geldleistungen bei Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit die Existenzgrundlage zu sichern. Erst wenn die Eingliederungsmaßnahmen keinen Erfolg zeigen, zahlt die Versicherung eine Invalidenrente. Die Höhe richtet sich nach Einkommen und Versicherungsdauer.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind für Rentner, bei denen das Einkommen nicht für die minimalen Lebenskosten reicht. Schweizer Rentner haben einen rechtlichen Anspruch. Ergänzungsleistungen werden nicht im Ausland gezahlt. Grenzgänger haben daher keinen Leistungsanspruch.

ERWERBSERSATZORDNUNG (EO / MSE)

Die Erwerb ersatzordnung leistet bei Erwerbsausfall bei Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst oder **Mutterschaft**.

Seit dem 1. Juli 2005 gibt es für erwerbstätige Frauen Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschutzurlaub, ab dem Tag der Niederkunft. Während dieser Zeit bekommen sie 80 Prozent des bisherigen Durchschnittseinkommens, höchstens jedoch CHF 172,- /Tag. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei CHF 6.450.

Bei früher Aufnahme der Erwerbstätigkeit während der 14 Wochen Mutterschutz endet der Anspruch.

UNFALLVERSICHERUNG (UVG/NBU)

Alle Arbeitnehmer in der Schweiz sind über die Unfallversicherung (SUVA oder eine andere anerkannte Gesellschaft) gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle versichert. Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer an und trägt die Beiträge für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Den Beitrag für Nicht-Berufsunfälle (NBU) tragen Sie in der Regel selbst. Mitarbeiter, die weniger als 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten, sind ausschließlich bei Betriebsunfällen versichert.

Die NBU trägt die Kosten für Behandlungen durch Ärzte und Krankenhäuser, Medikamente, Hilfsmittel etc.. Sie trägt aber keine Leistung für eine daraus möglicherweise resultierende Invalidität, da hier Leistungen aus der AHV/IV und BVG erfolgen. Die NBU ersetzt trotzdem keine private Unfallversicherung.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Als Grenzgänger zahlen Sie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Der Beitragssatz liegt bei 2,2% und wird vom Bruttolohn abgezogen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag. Das Arbeitslosengeld ist am vorherigen Bruttolohn in der Schweiz orientiert. Sie erhalten das Arbeitslosengeld in Deutschland, außer bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen. Hierbei werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausgezahlt. Das Dokument PD U1, das bei der Schweizer Arbeitslosenkasse beantragt werden muss, dient in Deutschland bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes als Nachweis für die Beschäftigungszeiten in der Schweiz.

FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Bei Beendigung des Schweizer Arbeitsverhältnisses und Rückkehr nach Deutschland hat der Grenzgänger verschiedene Wahloptionen für seine gezahlten Beiträge in die Schweizer Vorsorge. Er kann auf Grund der Freizügigkeitsleistung unter bestimmten Voraussetzungen die Barauszahlung verlangen (bei Verlassen der Schweiz wird keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, bei freiwilliger überobligatorischer Leistung des Arbeitgebers oder zur Wohnungseigentumsförderung bei Erwerb einer Immobilie) oder sich für den Verbleib der Vorsorgezahlungen in der Pensionskasse entscheiden.

Bei Wechsel der Tätigkeit innerhalb der Schweiz kann der Grenzgänger das Guthaben auf eine neue Pensionskasse übertragen lassen.

Ausgezahlte Freizügigkeitsleistungen sind in Deutschland zu versteuern. Im Jahr 2005 wurde ein zu versteuernder Anteil von 50 % eingeführt. Dieser erhöht sich jährlich seitdem um 2% und wird 2030 die 100% erreicht haben.

LEISTUNGEN AUS DER SCHWEIZER RENTENVERSICHERUNG

Jede Pensionskasse hat Ihre eigenen Bedingungen, aus denen Sie die zu erwartenden Leistungen entnehmen können. Außerdem erhalten Sie jährlich einen Vorsorgeausweis, der die zu erwartenden Leistungen im Fall der Altersrente, bei Invalidität oder Kapitalauszahlungen enthält.

Wenn Sie Ihren Rentenanspruch stellen, prüfen Deutsche und Schweizer Kassen, ob Sie alle Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllen. Haben Sie in beiden Ländern einen Rentenanspruch, so erhalten Sie zwei Renten.

Eine Rente aus Deutschland aus den deutschen Versicherungszeiten und eine aus der Schweiz aus den schweizer Versicherungszeiten.

Seit der Rentenreform von 2005 in Deutschland sind alle Zahlungen aus den Schweizer Rentenkassen vom Prinzip der sogenannten nachgelagerten Besteuerung betroffen, d.h. die schweizer Rente wird bei der Auszahlung in Deutschland nach klaren Regeln besteuert.

Rentenansprüche bei voller Beitragsdauer (Stand 2017)

	min.CHF	max.CHF
Alters- Vollrente je nach Durchschnittseinkommen	1175,-	2350,-
Kinderrente	470,-	940,-
Witwenrente	940,-	1880,-

Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares dürfen nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Übersteigen die gemeinsamen Renten den Höchstbetrag, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt.

NUTZEN SIE DIE STAATLICHE FÖRDERUNG IHRES WOHNLANDES ZUR PRIVATEN ALTERSVORSORGE UND REDUZIEREN SIE IHRE STEUERN



Leistungen der Schweizer Vorsorge aus der ersten Säule (AHV) und der zweiten Säule (BVG/UVG) reichen meist nicht aus, um den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können.

DIES GILT AUCH FÜR SIE ALS GRENZGÄNGER!

Es gibt die Möglichkeit, durch die dritte Säule die Versorgungslücken zu ergänzen. Die Säule 3a ist für fast alle Schweizer ein wichtiges Mittel zum Vermögensaufbau geworden. Einerseits sorgen sie damit fürs Alter, für die Zeit nach der Pensionierung, vor. Andererseits erzielen Sie hohe Steuervorteile, da der einbezahlte Betrag vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden kann. Die Säule 3a in der Schweiz geht nur für Schweizer und Aufenthalter.

Deshalb hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Verfügung vom 23.01.2007 bestätigt, dass deutsche Grenzgänger die steuerliche Förderung des § 3.63 EStG im Wohnland nutzen können. Wir können daher Arbeitnehmern, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, eine nach § 3.63 EStG geförderte Direktversicherung als dritte Säule anbieten (nur empfehlen)

DIE DIREKTVERSICHERUNG FÜR GRENZGÄNGER

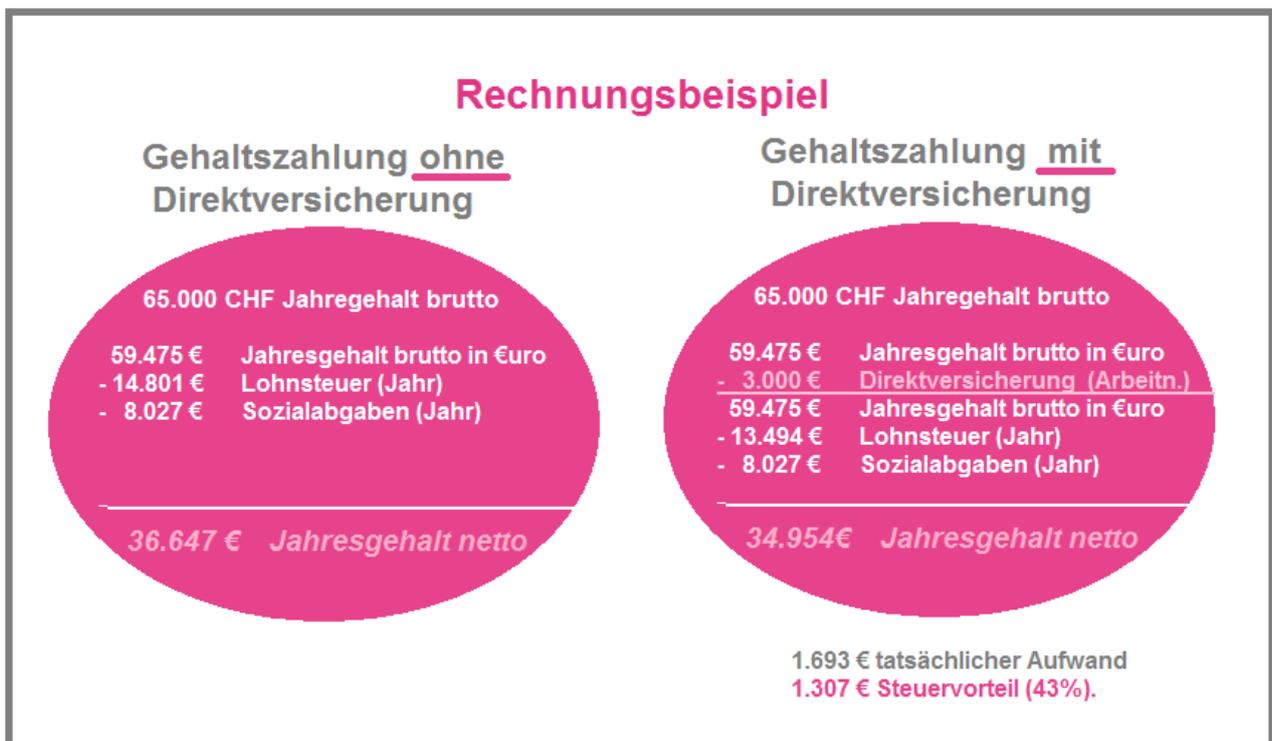
Hierbei schließen Sie mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag ab. Der Grenzgänger ist die versicherte Person und der Arbeitgeber in der Schweiz ist formell der Versicherungsnehmer. Die Beiträge werden von Ihnen direkt gezahlt. Durch die steuerliche Förderung sinkt ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen um den Jahresbeitrag der Versicherung. Auf Antrag können Sie dadurch die vierteljährlichen Zahlungen an das Finanzamt senken lassen. Ihr Nettoeinkommen erhöht sich und sie erhalten bei Rentenbeginn wahlweise die Leistungen als lebenslange Rente oder als Einmalzahlung.

Informationen für den Arbeitgeber:

- Der schweizer Arbeitgeber wird als Versicherungsnehmer eingesetzt
- Der schweizer Arbeitgeber hat damit keinerlei Verwaltungsarbeit
- Der schweizer Arbeitgeber hat keine Verpflichtungen und Kosten aus dem Vertrag
- Der schweizer Arbeitgeber erhält keine Post. Jeder Schriftwechsel erfolgt direkt mit dem Arbeitnehmer
- Alle Rechte aus dem Vertrag sind zugunsten des Arbeitnehmers. (Zweckbindungserklärung)

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Der Grenzgänger erhält vergleichbar zu den schweizerischen Kollegen seine „dritte Säule“ zur Altersvorsorge.
- Eine **hohe staatliche Förderung** (bis max. 4848 € in 2017 (404 mtl) für die Altersvorsorge erhält der Grenzgänger durch Nutzung der Möglichkeiten des deutschen Einkommensteuerrechts.
- Reduzierung der ¼ - jährlichen Steuervorauszahlungen durch Freibetrag. Durch den Antrag beim Finanzamt, in dem man den Freibetrag angibt, greift die **Steuerentlastung sofort**.
- Flexible Gestaltung bei Arbeitgeberwechsel oder Rückkehr. Die Weiterführung der **Direktversicherung** ist in beiden Fällen möglich.
- Sie erhalten entweder eine **garantierte Rentenzahlung lebenslang** oder eine Kapitalauszahlung. Garantierte Rentenzahlung mit Übergang auf die Hinterbliebenen bis 20 Jahre nach Rentenbeginn.
- Somit ist es auch eine Absicherung Ihrer Familie im Todesfall
- **Harz IV sicher** (Direktversicherungen werden nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet)
- Ergänzend besteht auch die Möglichkeit der **Absicherung für Berufsunfähigkeit**



FREIWILLIGE BEITRÄGE ZUR DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG

Ebenso können Sie die Versorgungslücke zusätzlich durch freiwillige Beiträge (auch steuerbegünstigt in der Einkommenssteuererklärung) in die Deutsche Rentenversicherung schließen. Sie erwerben/ vergrößern damit in Deutschland Ihren Rentenanspruch. Wenn Sie mit ihren freiwilligen Beiträgen die Wartezeit erfüllt haben, haben Sie auch in Deutschland Anspruch auf teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeitsrente.

KINDERGELD

Als Schweizer Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland haben Sie Anspruch auf Schweizer Familienzulagen für Ihre Kinder. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn gezahlt. Seit dem 01.01.2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft, wonach in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet werden: eine Kinderzulage von 200 CHF für Kinder bis 16 Jahren; eine Ausbildungszulage von 250 CHF für Kinder von 16 bis 25 Jahren.

Je nach Familiensituation und Tätigkeit des anderen Elternteils können auch im Wohnsitzland Ansprüche bestehen. Wenn Ihr (Ehe) Partner im gemeinsamen Wohnsitzland Deutschland eine pflichtversicherte Beschäftigung ausübt, erhalten Sie die Familienzulagen in Ihrem Wohnsitzland ausbezahlt.

Die Familienkasse entscheidet, welches Land das Kindergeld an den Grenzgänger zahlt. Sollte die Kinderzulage im Anspruchsland niedriger ausfallen, besteht ein Anspruch auf Differenzzahlung.

Erwerbstätigkeit anderes Elternteil	Kindergeld	Differenzzahlung
Anderer Elternteil ist im Wohnsitzstaat D erwerbstätig	D	CH , wenn höher
Anderer Elternteil ist nicht erwerbstätig	CH	D- wenn höher
Anderer Elternteil ist Grenzgänger im gleichen Staat (CH)	CH	keine

ELTERNGELD

Eine vergleichbare Leistung zum deutschen Elterngeld gibt es in der Schweiz nicht. Grenzgänger haben seit dem 01.09.2009 grundsätzlich Anspruch auf den Bezug von Elterngeld in Deutschland. Ähnlich wie beim Kindergeld sind die Ansprüche danach geregelt, ob und in welchem Land beide Elternteile arbeiten.

Befindet sich der Wohnsitz in Deutschland und arbeiten beide Elternteile in der Schweiz oder im EU-Ausland, haben Sie Anspruch auf Elterngeld in Deutschland. Arbeitet ein Elternteil in der Schweiz und ein Elternteil in Deutschland, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, da das Wohnland des Kindes hier den Anspruch bestimmt.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland oder halten sich hier gewöhnlich auf
- Ihr Kind lebt bei Ihnen und Sie betreuen es selbst.
- Sie arbeiten während des Bezugs von Elterngeld nicht mehr als 30 Std. / pro Woche

Wenn ein Elternteil im Ausland arbeitet und das andere Elternteil gar nicht erwerbstätig ist, gilt die Vorgabe des Beschäftigungslandes. Möglicherweise können Sie in diesem Fall die Zahlung von Unterschiedsbeträgen beantragen, wenn die sozialen Leistungen in dem nachrangigen Land höher sind. Diesen Anspruch müssen Sie jedoch aktiv beantragen – die Differenzzahlung erfolgt nicht automatisch.

Zuverlässige Auskünfte sowie die Antragstellung erfolgt über die **Landeskreditbank Baden-Württemberg** (www.l-bank.de).

STEUERRECHT

Schweizer Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland sind mit Ihrem Arbeitslohn grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Auf Grundlage der Beantwortung des Fragebogens vom Finanzamt mit Ihren Einkommensangaben wird die in Deutschland fällige Einkommenssteuer vom Finanzamt berechnet und die vierteljährlichen Vorauszahlungen an das Finanzamt festgelegt.

In der Schweiz wird eine Quellensteuer von 4,5 v. H. vom Lohn einbehalten. Durch Vorlage des Lohnausweises mit dem angegebenen Betrag der abgezogenen Quellensteuer wird diese bei der Veranlagung an die Einkommensteuer angerechnet. Sie benötigen eine vom Finanzamt in Deutschland ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung, um einen höheren Steuerabzug in der Schweiz zu vermeiden. Diese Bescheinigung wird in der Regel jedes Jahr automatisch verlängert.

Die gezahlten Beiträge in die staatliche Vorsorge und die Pensionskasse sowie die Schweizer Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können vom Grenzgänger als Sonderausgaben bei der Steuererklärung angegeben werden. Unter bestimmten Umständen gilt das auch für die geleisteten Zahlungen zur Altersvorsorge vom Schweizer Arbeitgeber.

In Sonderfällen können Grenzgänger vollständig in der Schweiz besteuert werden, wenn Sie aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen pro Jahr im Ausland übernachten (60-Tage-Regelung).

Nettolohnberechnung Schweiz

Ihr Monatlicher Bruttoverdienst in der Schweiz			CHF
Abzüge in der Schweiz durch den Arbeitgeber			
AHV - Alters- und Hinterlassenenversicherung Grenzgänger und Arbeitgeber zahlen jeweils 5,125 % vom Bruttolohn in der Schweiz an die AHV			5,125 %
BVG - Pensionskasse Grenzgänger und Arbeitgeber teilen sich die Kosten zur Hälfte. Der Anteil des Beitrags kann je nach Personalvorsorge-Einrichtung und Unternehmen unterschiedlich sein.			
Lebensjahr		Prozentualer Anteil vom Lohn	
Männer	Frauen		
25–34. Lebensjahr	25–34. Lebensjahr	7%	% siehe Tabelle
35–44. Lebensjahr	35–44. Lebensjahr	10%	
45–54. Lebensjahr	45–54. Lebensjahr	15%	
55–65. Lebensjahr	55–64. Lebensjahr	18%	
SUVA/NBU -Unfallversicherung Die Kosten für der Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers; diejenigen für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) werden von den Arbeitnehmern bezahlt. Die Beiträge bewegen sich zwischen 1,086 % und 3,15 %, je nachdem welcher Beruf ausgeübt wird.			1,086 % - 3,15 %
TG -Krankentagegeld – Erwerbsausfallversicherung Die 6-wöchige Lohnfortzahlung bei Krankheit, die es in Deutschland gibt, ist in der Schweiz für Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht. In der Regel wird der Lohnausfall wegen Krankheit von Ihrem Arbeitgeber durch eine spezielle Krankentagegeldversicherung (Kollektiv-Krankentagegeldversicherung) abgedeckt, deren Beitrag 1% vom Bruttoeinkommen beträgt. Diese Lohnfortzahlung beinhaltet dann meist 80 - 100 % Ihres Lohnes für bis zu 2 Jahre.			1,0 %
ALV - Arbeitslosenversicherung Der Beitragssatz für den Grenzgänger beträgt 1,1% vom Jahreseinkommen, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von CHF 148.200 pro Jahr (Stand 2017). Darüber hinaus ist 0,5% Beitragssatz zu zahlen.			1,1 %
Quellensteuerabzug Als Grenzgänger werden Ihnen 4,5% Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber in der Schweiz vom Lohn abgezogen. Dieser Betrag wird auf die Deutsche Steuer (Doppelbesteuerungsabkommen) angerechnet.			4,5 %
Krankenversicherungsbeiträge in der Schweiz Je nachdem, für welches Krankenversicherungsmodell entschieden wurde.			
Ihr errechneter Nettolohn in der Schweiz			CHF
Umrechnung auf Euro			€
Abzüge in Deutschland			
Krankenversicherung/ oder Zusatzversicherung in Deutschland Je nachdem, für welches Krankenversicherungsmodell entschieden wurde. Private o. gesetzl. Krankenversicherung, Pflegezusatzversicherung, Zahnzusatzversicherung etc.			
Steuerabzüge in Deutschland Das unselbstständige Einkommen eines Grenzgängers wird mit 4,5 % in der Schweiz besteuert (Quellensteuer). Das gesamte Einkommen ist aber in Deutschland zu besteuern. Dabei wird die schweizerische Quellensteuer wie die deutsche Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet			
Ihr errechneter Nettoverdienst			ca. €